



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

Vorl.-Nr.: 369/2002
Fachbereich: Finanzen und Controlling
Produktnummer: 20.03.01/02
Datum: 27.11.2002
Gez.: Heinz Roling

12.12.02	Hauptausschuss				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

19.12.02	Rat				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

Neufestsetzung der Realsteuerhebesätze

Beschlussvorschlag

Die beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2003 (Hebesatz-Satzung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Jährliche Mehreinnahmen gegenüber den geltenden Hebesätzen 2002

- bei der Grundsteuer A keine
- bei der Grundsteuer B ca. 337.000 €
- bei der Gewerbesteuer ca. 90.000 €

Begründung

Im Entwurf des Haushalts 2003 sind die Einnahmen bei den Grundsteuern A und B sowie bei der Gewerbesteuer mit den Hebesätzen kalkuliert worden, die den der Ermittlung der örtlichen Steuerkraft zugrundezulegenden fiktiven Hebesätzen des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2003 entsprechen (Grundsteuer A: 202 %, Grundsteuer B: 401 %, Gewerbesteuer: 424 %). Inzwischen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die im Gesetzentwurf enthaltenen fiktiven Hebesätze um 5 % nach unten korrigiert werden, woraus sich dann folgende fiktive Hebesätze ergeben würden: Grundsteuer A: 192 %, Grundsteuer B: 381 %, Gewerbesteuer: 403 %.

Während der Hebesatz bei der Grundsteuer A, der seit 2002 bereits 195 % beträgt, bestehen bleiben kann, ergibt sich vor allem bei der Grundsteuer B (Hebesatz derzeit 350 %), aber

auch bei der Gewerbesteuer (Hebesatz derzeit 400 %), Anpassungsbedarf. Wenn die Hebesätze der Stadt unter den fiktiven Hebesätzen des Gemeindefinanzierungsgesetzes blieben, würden der Stadt dennoch - nicht nur in der für den Finanzausgleich 2003 maßgeblichen Referenzperiode, sondern auch auf Dauer - bei der Ermittlung ihrer Steuerkraft Einnahmen fiktiv angerechnet, die sie tatsächlich nicht erzielt. Die der Stadt Coesfeld zustehende Schlüsselzuweisung wird nämlich, unabhängig von den tatsächlichen örtlichen Hebesätzen, in jedem Fall auf der Basis der fiktiven Hebesätze des Gemeindefinanzierungsgesetzes berechnet.

Angesichts des bestehenden Haushaltsdefizits und aus Gründen der Haushaltssicherung ist es daher geboten, die örtlichen Hebesätze zumindest an das Niveau der fiktiven Hebesätze des Gemeindefinanzierungsgesetzes anzupassen. Andererseits, zumal bereits im laufenden Haushaltsjahr 2002 eine Erhöhung der örtlichen Hebesätze um jeweils 20 Punkte erfolgt ist, sollte jedoch auch mit Rücksicht auf die Belastbarkeit der steuerpflichtigen Grundstückseigentümer und Betriebe eine Erhöhung über das genannte Niveau hinaus unterbleiben. Ausnahme ist insoweit der Hebesatz der Grundsteuer A, der bereits bei 195 % liegt. Demgegenüber sollte der Hebesatz der Grundsteuer B um 31 Punkte auf 381 % und der Gewerbesteuer um 3 Punkte auf 403 % angehoben werden.

Üblicherweise werden die Steuersätze für die Gemeindesteuern im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung festgesetzt, die für das Haushaltsjahr 2003 ebenfalls jetzt ansteht. Wegen der erforderlichen Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts lässt sich derzeit nicht exakt abschätzen, wann die Haushaltssatzung 2003 der Stadt Coesfeld letztlich rechtswirksam werden wird. Dagegen können die gemeindlichen Steuern rechtzeitig vor dem ersten Zahlungstermin des Jahres 2003 am 15. Februar entsprechend dem neuen Hebesatz-Niveau festgesetzt werden, wenn die Höhe der Hebesätze in einer Hebesatz-Satzung und damit unabhängig von der Haushaltssatzung festgelegt wird. Je nach Dauer des Genehmigungsverfahrens für das Haushaltssicherungskonzept besteht ansonsten die Gefahr, dass die Grund- und Gewerbesteuern im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zunächst nur nach den bisherigen Hebesätzen erhoben werden könnten, obwohl bereits fest steht, dass eine Erhöhung unvermeidbar ist.

Wenn die Hebesätze auf der Basis der voraussichtlichen fiktiven Hebesätze des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2003 entsprechend dem beigefügten Satzungsentwurf festgelegt werden, ergeben sich folgende Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2003:

- Grundsteuer A: Der bisherige Entwurfsansatz von 197.500 € (Hebesatz 202 %) ist um 6.800 € auf 190.700 € (Hebesatz 195 %) nach unten zu korrigieren.
- Grundsteuer B: Der bisherige Entwurfsansatz von 4.367.800 € (Hebesatz 401 %) verringert sich um 217.800 € auf 4.150.000 € (Hebesatz 381 %).
- Gewerbesteuer: Der Entwurfsansatz von 13.250.000 € bleibt trotz des von 424 % auf 403 % sinkenden Hebesatzes bestehen. Grund ist eine aktualisierte Schätzung des Gewerbesteueraufkommens 2003, bei der vor allem auch die für Coesfeld positive tatsächliche Einnahmeentwicklung im Haushaltsjahr 2002 mit einem Rechnungsergebnis von rd. 14,5 Mio. € zu berücksichtigen war.

Anlagen:

Entwurf der Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2003